

# Informationen zur Gehaltsabrechnung

## Anpassungen in der Pflegeversicherung

Mai 2025

**Zum 01. April 2025 wurde ein neues elektronisches Verfahren eingeführt, das die Abfrage der Kinderdaten für die Pflegeversicherung vereinfacht. Dieses Schreiben informiert Sie über den Hintergrund und die Funktionsweise des Verfahrens sowie die Auswirkungen auf die Beitragsbemessung.**

Durch das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) wurde der [Beschluss des Bundesverfassungsgerichts](#) vom 07. April 2022 umgesetzt, der eine gerechtere Verteilung der Beitragslast fordert (s. KPMG Informationsschreiben vom Juli 2023). Ab dem 1. Juli 2023 wurden Mitglieder ab dem zweiten bis zum fünften Kind mit einem Beitragsabschlag von 0,25 Beitragssatzpunkten pro Kind entlastet. Der Beitragsabschlag gilt bis zum Ende des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte. Mit dem neuen digitalen Verfahren soll die Erhebung und der Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder sowie der Elterneigenschaft effizienter und einheitlicher gestaltet werden ([§ 55 Abs. 3c SGB XI](#)). Mit Einführung läuft auch der Übergangszeitraum der vereinfachten Nachweisführung aus, in dem auf die Vorlage und Kontrolle konkreter Nachweise der Kinder verzichtet werden konnte (Schreiben vom GKV-Spitzenverband vom 21. Juni 2023).

Das neue digitale Verfahren wird als Datenaustauschverfahren zur Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung (DaBPV) bezeichnet. Es dient dazu, die Erhebung und den Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder sowie der Elterneigenschaft zu vereinfachen. Die wesentlichen Regelungen sind in [§ 55a SGB XI](#) definiert. Seit dem 1. April 2025 steht das automatisierte Übermittlungsverfahren zur Verfügung, welches die beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen ab dem 1. Juli 2025 verpflichtend nutzen müssen. Das Verfahren ermöglicht es, die Elterneigenschaft und die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder automatisiert zu ermitteln und proaktiv an die beitragsabführenden Stellen (i. d. R. die Unternehmen) zu übermitteln. Dies erleichtert die Verwaltung und stellt sicher, dass Änderungen der Kinderanzahl zeitnah berücksichtigt werden können. Das Verfahren besteht aus zwei zentralen Elementen: einem Anfrageverfahren und einem Abonnement für proaktive Änderungsmeldungen durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt):

- **Anfrageverfahren:** Die beitragsabführende Stelle initiiert eine Anfrage zur Ermittlung der Elterneigenschaft und Kinderanzahl. Das BZSt liefert anhand der steuerlichen Identifikationsnummer als zentrales Zuordnungskriterium des Mitarbeitenden die relevanten Daten ab dem angegebenen Anfragedatum. Die Datenbereitstellung erfolgt unter dem [Prinzip „Once Only“](#) und [„Digital Only“](#).
- **Abonnement:** Bei Anmeldung eines Abonnements erfolgen durch das BZSt proaktive Änderungsmeldungen an die beitragsabführende Stelle, wenn sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder ändert.

Das Verfahren ist für alle beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen ab dem 01. Juli 2025 obligatorisch. Eine Einwilligung der Mitglieder ist für die Übermittlung der Daten nicht erforderlich.

Das Verfahren ermöglicht eine genaue, zeitnahe und papierlose Erfassung der berücksichtigungsfähigen Kinder, und stellt so die korrekte Anwendung von Beitragsabschlägen sicher. Zudem gilt die Rückmeldung aus dem DaBPV als Nachweis der Elterneigenschaft und die Aufbewahrung von Geburtsurkunden oder ähnlichen Nachweisdokumenten zu Dokumentationszwecken entfällt für den Zeitraum ab dem 01. Juli 2023 (Schreiben vom GKV-Spitzenverband, Stand 31. März 2025). Sollte jedoch eine Teilnahme bei bestimmten Mitarbeitenden nicht möglich sein, zum Beispiel aufgrund einer fehlenden steuerlichen Identifikationsnummer, sind die Nachweise weiterhin zu führen. Liegen der beitragsabführenden Stelle Informationen vor, die von der Meldung des BZSt abweichen, muss sie diese bestehenden Nachweise zugrunde legen oder eine Aufklärung über ihr Mitglied vornehmen.

Fazit: Mitglieder mit mindestens zwei Kindern unter 25 Jahren profitieren von einem Beitragsabschlag, der sich je Kind um 0,25 Beitragssatzpunkte reduziert (§ 55 Abs. 3 SGB XI). Eine Übersicht der aktuellen Beitragssätze (Stand Mai 2025) finden Sie hier:

Beitrag für	Gesamtbeitrag	Arbeitnehmerbeitrag	Arbeitgeberbeitrag
Kinderlose	4,20%	2,40%	1,80%
Eltern mit einem Kind (lebenslang)	3,60%	1,80%	1,80%
Eltern mit 2 Kindern	3,35%	1,55%	1,80%
Eltern mit 3 Kindern	3,10%	1,30%	1,80%
Eltern mit 4 Kindern	2,85%	1,05%	1,80%
Eltern mit 5 oder mehr Kindern	2,60%	0,80%	1,80%

\* abweichende Regelung bei der Beitragsaufteilung im Bundesland Sachsen

### Zusammenfassung der neuen Regelungen

- Einführung eines automatisierten Verfahrens zur Abfrage der Kinderdaten zum 01.07.2025
- Ziel ist die effizientere Erhebung der Elterneigenschaft und Kinderanzahl.
- Das Verfahren ist für alle beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen obligatorisch.
- Proaktive Änderungsmeldungen durch das BZSt bei Änderungen der Kinderanzahl
- Beitragssatzreduzierung für Mitglieder mit zwei oder mehr Kindern unter 25 Jahren
- Verfahren findet automatisch über die Lohnabrechnungssoftware statt.

### Kontakt

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

#### Heike Strissel

Director, Tax  
T + 49 69 9587-2106  
hstrissel@kpmg.com

#### Torben Liedtke

Manager, Tax  
T + 49 251 59684-8583  
tliedtke@kpmg.com

#### Marcel Pohl

Manager, Tax  
T +49 69 9587-4793  
marcelpohl@kpmg.com

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.